



**II-14 682 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 71.035/7-III/13/94

6750 /AB

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz F I S C H E R

1994-08-19
zu 6986 /J

Parlament
1017 Wien

Wien, am 16. August 1994

Die Abgeordnete zum Nationalrat Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde haben am 14. Juli 1994 unter der Zahl 6986/J-NR/1994 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die mangelhafte Information der Beamten des Innenministeriums über die Menschenrechtssituation in Zaire" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Auf welche "diversen offiziellen Berichte" stützen die Beamten des Innenministeriums ihre Kenntnisse über die Lage in Zaire?
 - a) von wem wurden diese Berichte verfaßt?
2. Sind den Beamten des Innenministeriums die Berichte von Amnesty International bekannt?
3. Wie erklären Sie, daß die vom Innenministerium angeführten "diversen offiziellen Berichten" das genaue Gegenteil der Wahrnehmungen von Amnesty International darstellen?
4. Sind Sie bereit, alle jene negativen zweitinstanzlichen Asylbescheide, die aufgrund unzureichender Informationen Ihrer Beamten über die politische Situation in Verfolgerstaaten, insbesondere in Zaire, ausgestellt wurden, von Amts wegen zu korrigieren?

- 2 -

a) wenn nein, warum nicht?

5. Welche Vorkehrungen gedenken Sie zu treffen, daß Asylanträge in Zukunft nicht aufgrund von unzureichenden Informationen Ihrer Beamten negativ beschieden werden und die abgewiesenen Flüchtlinge dadurch Gefahr laufen, nach einer Abschiebung wieder verfolgt, gefoltert und hingerichtet werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend möchte ich feststellen, daß den Asylbehörden umfassende Dokumentationen zu den jeweiligen Herkunftsländern der Asylwerber zur Verfügung stehen. Diese Unterlagen werden laufend aktualisiert und spiegeln die jeweiligen Entwicklungen wider.

Es entspricht nicht den Tatsachen, daß in bezug auf die Situation in den jeweiligen Herkunftsländern Textbausteine Verwendung finden.

Tatsache ist, daß in bestimmten Herkunftsländern der Asylwerber die Menschenrechtssituation einem ständigen, oft kurzfristigen Wandel unterworfen ist. Die Asylbehörden können jedoch ihren Entscheidungen nur die ihnen zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides bekannte Situation zugrunde legen.

Die Mitarbeiter der Asylbehörden sind sich bewußt, daß gerade auf dem Gebiet eines so sensiblen Verwaltungsbereiches, wie es eben das Asylwesen darstellt, genaue und umfassende Informationen in bezug auf das jeweilige Herkunftsland von entscheidender Bedeutung sind.

Die in der Präambel der gegenständlichen Anfrage zitierte Passage findet sich wortident nur in einem einzigen in der Zeit zwischen 1. Juli 1992 und 31. Juli 1994 ergangenen Berufungsbescheid;

- 3 -

dieser wurde im Mai des Jahres 1993 erlassen. Darüber hinaus ist diese Formulierung als Teil der Begründung dieses Bescheides aus dem Zusammenhang gerissen und spiegelt den zum Zeitpunkt der Erlassung gegebenen Informationsstand - aber auch diesen nur unvollständig - wider.

Zu Frage 1:

Den Mitarbeitern der Asylbehörde zweiter Instanz stehen zur Beurteilung der Menschenrechtssituation in Zaire zahlreiche Dokumentationen zur Verfügung. In diesem Zusammenhang verweise ich insbesondere auf Berichte des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und auf solche der Menschenrechtsorganisation "Amnesty International". Darüber hinaus stehen auch Menschenrechtsberichte anderer Organisationen sowie Pressedokumentationen zur Verfügung.

Zu Frage 2:

Ja

Zu Frage 3:

Ich kann den von Ihnen aufgezeigten vermeintlichen Widerspruch nicht teilen, da die jeweiligen Berichte in ihrer zeitlichen Abfolge zu sehen sind und daher die Aussagen eines Berichtes aus einem früheren Zeitraum durchaus anders lauten können als spätere Berichte.

Zu Frage 4:

Ich sehe diesbezüglich keinerlei Veranlassung. Im übrigen verweise ich auf die einleitenden Ausführungen.

- 4 -

Zu Frage 5:

Ich sehe diesbezüglich keinen Handlungsbedarf, da die von Ihnen aufgestellten Behauptungen nicht den Tatsachen entsprechen.

Frau Y.